

7/SN-182/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.408/16-V/6/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

in W i e n

St. W. W.

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>68</i> -GE/19- <i>10</i>
Datum:	6. JULI 1992
Verteilt	<i>10.</i> Juli 1992 <i>Li</i>

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

IRRESBERGER

2724

**Betrifft: Novelle zum UOG im Zusammenhng mit dem EWR;
Begutachtung**

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungs-
dienst im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli
1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben zitierten
Gesetzesentwurf.

30. Juni 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reinhold



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.408/16-V/6/92

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	68.153/91-I/B/5B/92 15. Juni 1992

Betrifft: Novelle zum UOG im Zusammenhang mit dem EWR;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum oben genannten Gesetzesentwurf (die Stellungnahmen zu den weiteren mit der selben Note übermittelten Gesetzesentwürfen erfolgen gesondert) wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zum Einleitungssatz:

Das zu novellierende Bundesgesetz wäre ohne Datumsangabe (103. Legistische Richtlinie 1990), unter Verwendung lediglich des Kurztitels (133. Legistische Richtlinie 1990) und unter Angabe der Fundstelle erst nach dem Gesetzstitel (132. Legistische Richtlinie 1990) zu bezeichnen.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2 lit. a):

Statt "Rechtsgeschäfte einschließlich Forschungsförderungen" sollte es besser "Rechtsgeschäfte, insbesondere auch über den Erhalt von Forschungsförderungen," heißen.

- 2 -

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 4):

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Formulierung von Verfassungsbestimmungen in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst fällt und daß daher im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 7. April 1986, GZ 602.271/9-V/6/86 schon vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens bezüglich der Formulierung von Verfassungsbestimmungen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Verbindung zu treten wäre. Dies ist bedauerlicherweise hinsichtlich der vorgesehenen Neufassung nicht geschehen.

Statt "Wissenschaftler ohne österreichische Staatsbürgerschaft" sollte es aus stilistischen Gründen und in besserer Übereinstimmung mit der Ausdrucksweise etwa des § 2 Z 4 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 "Wissenschaftler, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen" heißen.

Im letzten Satz des § 21 Abs. 4 sollte berücksichtigt werden, daß Rechte hinsichtlich des Berufszuganges nicht Ländern (wie jedoch der vorgesehene Relativsatz ausdrückt), sondern Personen (die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen) zu gewähren sind. Der Ausdruck "Inländer" sollte vermieden werden, da er in der österreichischen Rechtssprache gewöhnlich nicht mit dem Begriff des österreichischen Staatsbürgers gleichbedeutend ist.

Für § 21 Abs. 4 letzter Satz wird unter Berücksichtigung des Gesagten folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Organe und Mitglieder von Kollegialorganen können auch Personen sein, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen und die zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, denen jedoch auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern."

- 3 -

II. Zum Vorblatt:

In der entsprechenden Überschrift sollte es "Alternativen" heißen.

III. Zu den Erläuterungen:

Statt "Allgemeines" und "Zu den einzelnen Bestimmungen" sollten die Überschriften "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" verwendet werden.

In den Erläuterungen zu Z 2 sollte der an Art. 12 Abs. 4 B-VG gemahnende Ausdruck "Grundsatzbestimmung" vermieden und etwa durch die Wendung "grundsätzliche Bestimmung" ersetzt werden.

Im letzten Satz des darauffolgenden Absatzes sollte es statt "öffentliche Gewalt ausüben" besser "hoheitlich tätig sind" heißen.

Zu Z 3 sollte im Zusammenhang mit der Bemerkung, daß die Ernennungsvoraussetzungen im BDG 1979 EG-konform adaptiert werden müßten, auch ausgeführt werden, ob diese Änderungen des BDG 1979 bereits Gegenstand eines Gesetzesentwurfes, insbesondere etwa einer Regierungsvorlage, sind.

In den Erläuterungen zu Z 4 sollte es statt "Ernennungsvoraussetzungen zum Außerordentlichen Universitätsprofessor" besser "Voraussetzungen einer Ernennung zum Außerordentlichen Universitätsprofessor" oder "Ernennungsvoraussetzungen für Außerordentliche Universitätsprofessoren" heißen.

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift sollte "Textgegenüberstellung", die Überschriften der beiden Spalten sollten "geltende Fassung:" und "vorgeschlagene Fassung:" lauten.

- 4 -

Bei § 2 Abs. 2 sollte auch der Einleitungssatz wiedergegeben werden.

Auf das Schreibversehen "Ausbüfung" (statt "Ausübung") in der Wiedergabe der geltenden Fassung des § 31 Abs. 2 dritter Satz darauf hingewiesen werden.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

30. Juni 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung